



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 1

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2014

38. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

19. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Ortschaft Borchel (Borcheler Damm 35) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 23. Mai 2013

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 von Borchel (Vorhaben- und Erschließungsplan) - Borcheler Damm 35 - vom 23. Mai 2013

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Fintel vom 30. Dezember 2013

Bekanntmachung der Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Erweiterung Bioenergie Ohrel) vom 2. Januar 2014

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung vom 15. Januar 2014

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2013 vom 4. Dezember 2013

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2013 vom 2. Dezember 2013

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung vom 15. Januar 2014

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2012 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 23. August 2013

Neunte Satzung vom 10. Dezember 2013 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz (Aufwandsentschädigungssatzung) an Mitglieder der Verbandsorgane des Wasserverbandes Wingst vom 23. März 1973

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 2. Januar 2014

### **C. Berichtigungen**

---

---

## **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Stadt Rotenburg (Wümme) 19. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Ortschaft Borchel (Borcheler Damm 35)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 19. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Ortschaft Borchel (Borcheler Damm 35), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 23.05.2013

Eichinger  
Der Bürgermeister (L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 05.11.2013 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung ab 15.01.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2014

Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 von Borchel (Vorhaben- und Erschließungsplan) - Borcheler Damm 35 -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 von Borchel (Vorhaben- und Erschließungsplan) - Borcheler Damm 35 -, bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 23.05.2013

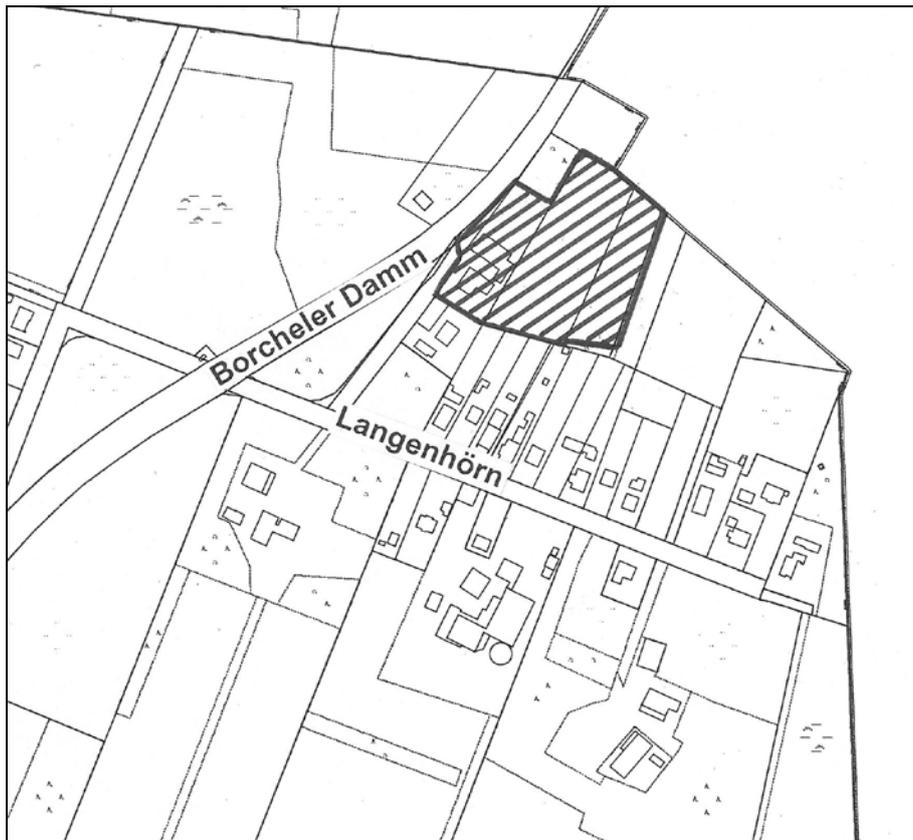
Eichinger  
Der Bürgermeister (L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 15.01.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2014

Der Bürgermeister  
Detlef Eichinger



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

**Satzung  
über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung  
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Fintel**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Fintel wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Samtgemeinde, zu denen vom Samtgemeindebürgermeister eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Monatsbetrag von 65,00 € und einem Sitzungsgeld von 25,00 € zusammensetzt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen besteht für höchstens 12 Sitzungen jährlich.

3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme etwaiger Reisekosten. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions- oder Gruppensitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder eine Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger haben, erhalten diese bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Erfolgt die Betreuung durch einen Familienangehörigen, wird keine Kostenerstattung gezahlt.

## **§ 3**

### **Reisekosten**

1) Für die in Ausübung des Mandats anfallenden Fahrten vom Wohnungsort zum Sitzungs- oder Tagungsort wird - unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels - Wegstreckenentschädigung entsprechend dem Bundesreisekostenrecht gewährt mit der Maßgabe, dass Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze für anerkannt privateigene PKW gezahlt wird. Gleiches gilt für entsprechende Fahrten der nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen.

2) Abweichend von Abs. 1 wird für die Teilnahme an höchstens 12 Fraktionssitzungen jährlich eine Wegstreckenentschädigung von pauschal 3,00 € je Sitzung gezahlt.

## **§ 4**

### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

1) Neben der Entschädigung nach § 2 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters	105,00 €
b) an die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden	70,00 €
je Fraktions- oder Gruppenmitglied	+ 5,00 €
c) an die Beigeordneten des Samtgemeindeausschusses	65,00 €

2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

## **§ 5**

### **Verdienstaussfall**

1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- d) nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.

2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 4 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfalles bis zum Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde. Der Verdienstaussfall wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für den Hin- und Rückweg vor und nach jeder Sitzung ist ein Zuschlag von je einer halben Stunde zu berechnen. Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der oder des Berechtigten liegt.

3) Selbständige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 4 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass ein Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

4) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können Ersatz bis zu einem Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde beanspruchen, sofern aussagefähige Nachweise vorgelegt werden.

## § 6

### Entschädigung für nicht dem Samtgemeinderat angehörige Ausschussmitglieder

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, gelten die Vorschriften der §§ 2, 3 und 5, jedoch mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt wird, und zwar in Höhe von 25,00 € je Sitzung bzw. Veranstaltung.

## § 7

### Freiwillige Feuerwehr

1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz für Auslagen einschließlich Reise- und Fahrtkosten innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) folgende monatliche Aufwandsentschädigung

#### auf Samtgemeindeebene:

a) der Gemeindebrandmeister	150,00 €
b) der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters	30,00 €
c) der Gemeindejugendwart	25,00 €
d) der Gemeindeausbildungsleiter	25,00 €
e) der Sicherheitsbeauftragte auf Samtgemeindeebene	20,00 €
f) der Gemeindepressewart	20,00 €
g) der Atemschutzbeauftragte	20,00 €
h) der Funkbeauftragte	20,00 €
i) der Kleiderkammerwart der Samtgemeinde	15,00 €

#### auf Ortswehrebene:

j) die Ortsbrandmeister	75,00 €
k) die Stellvertreter der Ortsbrandmeister	15,00 €
l) die Gerätewarte je Einsatzfahrzeug	15,00 €
m) die Jugendwarte	25,00 €

2) Die Vorschriften des § 5 gelten auch für sämtliche aktiven Mitglieder der Feuerwehr. Der Ersatz des Verdienstausfalls ist für den Gemeindebrandmeister, seinen Stellvertreter sowie für die Ortsbrandmeister beschränkt auf Fälle außergewöhnlicher Belastungen, wie z. B. mehrtägige Einsätze, Großbrände, Flächen- oder Moorbrände u. ä.

3) Für die Teilnahme an Lehrgängen der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz findet § 5 keine Anwendung. Alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an den vorgenannten Lehrgängen einheitlich und unabhängig von ihrem tatsächlichen Verdienstausfall je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €. Für andere als die in Satz 1 genannten Lehrgänge bemisst sich die Entschädigung nach dem Bundesreisekostenrecht, sofern diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.

4) Ausbilder von Feuerwehrlehrgängen in der Brandsimulationsanlage Schneeheide erhalten je Lehrgangstag eine Entschädigung

- a) von 30,00 € bei einer Lehrgangsdauer bis zu fünf Stunden,
- b) von 50,00 € bei einer Lehrgangsdauer von über fünf Stunden.

5) Für die vom Samtgemeindebürgermeister vorher genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereichs der Samtgemeinde werden Reisekosten entsprechend dem Bundesreisekostenrecht gewährt, sofern diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.

6) Für Fahrten zu Lehrgängen und Dienstreisen im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 sowie der Absätze 4 und 5 sind nach Möglichkeit die Mannschaftstransportwagen der Ortswehren Fintel oder Lauenbrück in Anspruch zu nehmen. Für den Fall, dass bei solchen Lehrgängen oder Dienstreisen beide Fahrzeuge nicht verfügbar sein sollten und entsprechende Reisekosten nicht von anderen Stellen getragen werden, erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

## § 8

### **Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €. Für die vom Samtgemeindebürgermeister vorher genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereichs der Samtgemeinde Fintel werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

## § 9

### **Auslagen**

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder eine Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Sätze 2 und 3 des § 2 Absatz 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

## § 10

### **Personen- oder Funktionsbezeichnungen**

Personen- oder Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung aus Gründen der besseren Lesbarkeit in männlicher Form angeführt sind, bezeichnen in allen Fällen auch die jeweils zutreffende weibliche Form.

## § 11

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Fintel vom 07.02.2002 außer Kraft.

Lauenbrück, den 30.12.2013

Samtgemeinde Fintel  
Niestädt  
Samtgemeindebürgermeister

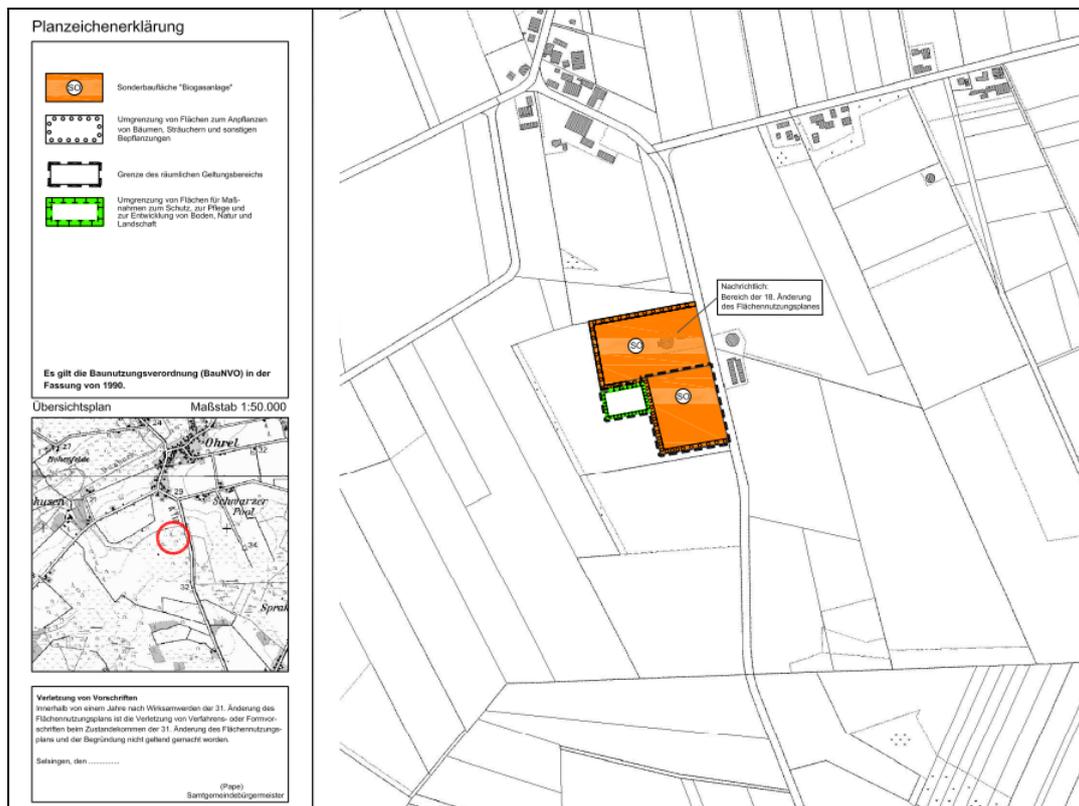
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Erweiterung Bioenergie Ohrel)**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 16.12.2013 (Az.: 63 ROW - 61 72 60/156) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 17.07.2013 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist ein Sondergebiet Bioenergie in der **Gemarkung Ohrel** der Gemeinde Andernungen dargestellt.



Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 02.01.2014

Samtgemeinde Selsingen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

## Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Anderlingen hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Anderlingen, Hembercker Weg 11, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Anderlingen, 15.01.2014

Gemeinde Anderlingen  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

## 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 04.12.1013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	895.900	94.600	1.700	988.800
ordentliche Aufwendungen	892.100	24.600	9.800	906.900
außerordentliche Erträge	32.100	0	32.100	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	895.100	95.400	1.700	988.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	848.800	28.800	9.800	867.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100.900	27.100	32.100	95.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	108.200	6.000	31.200	83.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	996.000	122.500	33.800	1.084.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	957.000	34.800	41.000	950.800

### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 180.000 € erhöht und damit auf 180.000 € neu festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hellwege, den 04.12.2013

Harling  
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hellwege während der Dienststunden öffentlich aus.

Hellwege, den 15. Januar 2014

Gemeinde Hellwege  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

## **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 02.12.1013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.250.700	54.200	5.000	1.299.900
ordentliche Aufwendungen	1.172.500	14.400	17.500	1.169.400
außerordentliche Erträge	48.000	300	48.000	300
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.248.900	54.400	5.000	1.298.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.091.900	32.000	17.000	1.106.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	324.000	78.600	298.000	104.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	642.400	39.600	600.000	82.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.572.900	133.000	303.000	1.402.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.734.300	71.600	617.000	1.188.900

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht geändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Reeßum, den 02.12.2013

Kirchner  
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Reeßum während der Dienststunden öffentlich aus.

Reeßum, den 15. Januar 2014

Gemeinde Reeßum  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

### **Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Rhade hat in seiner Sitzung am 20.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rhade, In den Wiesen 5, 27404 Rhade, öffentlich aus.

Rhade, 15.01.2014

Gemeinde Rhade  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2012 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung**

1.

Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2012 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Delmenhorst, den 23. August 2013

Jeschke  
Wirtschaftsprüfer

Kommuna Treuhand GmbH

Goedecke  
Steuerberater

2.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 10. Dezember 2013 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und der Lagebericht werden festgestellt.
- Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
- Der Jahresverlust wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

### 3.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 15.01.2014 bis 22.01.2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 15. Januar 2014

Wasserverband Wingst  
Warnke  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

**Neunte Satzung  
vom 10. Dezember 2013 zur Änderung der Satzung  
über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz  
(Aufwandsentschädigungssatzung) an Mitglieder der Verbandsorgane  
des Wasserverbandes Wingst vom 23. März 1973**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 14 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 06. Dezember 2011 hat die Verbandsversammlung am 10. Dezember 2013 folgende Neunte Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 23. März 1973 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 4 vom 29. März 1973) beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Satzung**

Die Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes Wingst vom 23. März 1973 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 4 vom 29. März 1973) in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 31. Januar 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

**§ 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Fahrten mit erheblichem dienstlichen Interesse wird die Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht des Bundes und der Länder festgesetzt.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Wingst, den 10. Dezember 2013

Nesper Verbandsvorsteher	Wasserverband Wingst (L. S.)	Warnke Geschäftsführer
-----------------------------	---------------------------------	---------------------------

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

**„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 18.12.2013 unter dem Aktenzeichen - 52/600-317-27/6 - erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2014 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 02.01.2014

Reiner Bick  
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2014

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister  
Eichinger

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.